

der Leiter unterstellter Betriebe vor der Belegschaft, vor der Volksvertretung oder auch - entsprechend dem gesellschaftlichen Interesse - vor der Bevölkerung. Die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse dient einerseits der Sicherung ihrer Erfüllung nach Umfang, Qualität und Termintreue, andererseits sind die Ergebnisse der Kontrolle, die Analyse der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen unverzichtbare Elemente kontinuierlicher Tätigkeit und ständiger Vorbereitung neuer notwendiger Schritte der gesellschaftlichen Vorwärtsbewegung.

Der Rat ist der Volksvertretung für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich. Diese Bestimmung ist die verfassungsrechtliche Konsequenz aus der Stellung des Rates als Organ der Volksvertretung. Die Rechenschaftspflicht des Rates gegenüber dem übergeordneten Rat entspricht dem für das gesamte System der staatlichen Leitung in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus und gewährleistet die einheitliche Grundrichtung für die Tätigkeit aller örtlichen Räte. Da jeder übergeordnete Rat ebenfalls Organ seiner jeweiligen Volksvertretung und ihr verantwortlich ist, die Gesetze der Volkskammer für jedermann und die Beschlüsse übergeordneter Volksvertretungen für die jeweils nachgeordneten im Gesamtsystem der Volksvertretungen verbindliche Anleitung zum Handeln sind, müssen bei richtiger Arbeitsweise die Verantwortung des Rates gegenüber der Volksvertretung und die Rechenschaftspflicht gegenüber dem übergeordneten Rat im Ergebnis übereinstimmen. Beides wirkt in der Praxis als einer der vielfältigen wechselseitigen Kontrollmechanismen der sozialistischen Demokratie.

Der Rat ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Wie die gesamte Volksvertretung, so verwirklicht auch der Rat die Kollektivität der Leitung in seiner Tätigkeit. Dieser Grundsatz seiner Arbeitsweise ermöglicht es ihm, die Kenntnisse und Erfahrungen aller seiner Mitglieder für jedes von ihm zu lösende Problem nutzbar zu machen und verhindert das Abgleiten in das Nebeneinander ressortmäßiger Tätigkeit. Kollektivität in der Arbeit des Rates heißt, daß alle seine Mitglieder gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Rates tragen. Aus dieser kollektiven Verantwortung jedes Ratsmitgliedes ist dessen spezielle Verantwortung für ein bestimmtes Aufgabengebiet des Rates abgeleitet. Der Zusammenhang zwischen dieser speziellen Verantwortung eines Ratsmitgliedes und seiner Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Rates besteht in